

DER BÜRGE EINST UND JETZT

FESTSCHRIFT FÜR ALFONS BÜRGE

ULRIKE BABUSIAUX · PETER NOBEL
JOHANNES PLATSCHEK (HRSG.)

DER BÜRGE EINST UND JETZT

FESTSCHRIFT FÜR ALFONS BÜRGE

ULRIKE BABUSIAUX • PETER NOBEL
JOHANNES PLATSCHEK (HRSG.)

Schulthess § 2017

Zeichnungen: Johannes Platschek
Satz: Elena Koch

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, vorbehalten. Jede Verwertung ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

© Schulthess Juristische Medien AG, Zürich · Basel · Genf 2017
ISBN 978-3-7255-7510-7

www.schulthess.com

Der Bürge einst und jetzt

Alfons Bürge ist ein Mensch mit einem ausgeprägten Sinn für Humor und einer ausgeprägten Abneigung gegen Festschriften. Am 12. Oktober 2017 vollendet er sein siebenzigstes Lebensjahr. Es liegt nahe, dass Nachfolger, Schüler und Freunde diesen Geburtstag zum Anlass nehmen, ihm eine Festschrift zu widmen. Sie versammelt Beiträge, die sich einerseits mit dem Sicherungsgeber der Personalsicherheit „Bürgerschaft“ befassen, andererseits Themen gewidmet sind, die dem Bürge in seiner Forschung und Lehre am Herzen liegen. Zu letzteren zählen namentlich Text- und Kontextualisierungsfragen, das römische Prozess- und Privatrecht, das französische Privatrecht im 19. Jahrhundert, Urkunden und Zeugnisse der antiken Rechtsgeschichte sowie moderner Urkundenbeweis, österreichisches, deutsches und schweizerisches Privatrecht und die Rechtsvergleichung.

Als Beitragende zu dieser Festschrift haben sich Schüler, Freunde und Weggefährten zusammengefunden, die dem Bürge an den verschiedenen Stationen seiner akademischen Laufbahn begegnet sind, und mit denen er seither freundschaftlich verbunden ist. Dabei bildet die hier versammelte Themenwahl nicht nur die vielfältigen Interessen des Geehrten ab, sondern zeigt auch, dass sein akademisches Wirken in verschiedenen europäischen Ländern stattgefunden und seine Früchte bis nach Asien getragen hat.

Nach dem 1972 in Zürich abgelegten Doktorat in Klassischer Philologie, wandte sich der Bürge dem Studium der Rechtswissenschaft ebendort zu und erwarb 1979 auch den rechtswissenschaftlichen Dokortitel. Nach Assistenzzeit in Salzburg und Erwerb des zürcherischen Anwaltspatents führte ihn ein Stipendium des Schweizerischen Nationalfonds nach Paris. Die dort durchgeführten Studien waren Grundlage für die Habilitation, die 1987 in Salzburg erfolgte. 1988 wurde er Akademischer Oberrat am Leopold-Wenger-Institut in München. Von 1993–1999 wirkte er als Professor für Römisches Recht und Zivilrecht an der Universität des Saarlandes, bevor er 1999 an das Leopold-Wenger-Institut zurückkehrte, dessen Abteilung für Antike Rechtsgeschichte und Papyrusforschung er bis zu seiner Emeritierung im Jahre 2011 leitete. 2004 wurde er zum ordentlichen Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften gewählt, 2011 verlieh ihm die Universität Wien die Ehrendoktorwürde, seit 2014 ist er Vorsitzender der Internationalen Thesaurus-Kommission. Die hiermit vorgelegte Festschrift zum 70. Geburtstag erinnert durch Personen und Inhalte an viele dieser Stationen und soll den leidenschaftlichen Forscher, den zuverlässigen wissenschaftlichen Diskussionspartner und fürsorglichen akademischen Lehrer ehren. Gleichzeitig wünschen wir dem Bürge und seiner Frau Laura noch viele glückliche gemeinsame Jahre!

Ad multos annos!

Bei der Vorbereitung der Drucklegung haben uns die Mitarbeiter des Lehrstuhls für Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung des Rechtswissenschaftlichen Instituts der Universität Zürich tatkräftig unterstützt. Wir danken namentlich BLaw Dominique Jacques Brugger, Dr. Alessia Dedual, MLaw Klemens Jansen, MLaw Elena Koch, stud. law Elisa Stauffer, BLaw Vera Strotz sowie Frau Yvonne Kastner für Korrekturarbeiten, Kontrolle der Formalia und die Erstellung des Quellenverzeichnisses. Der Satz des vorliegenden Bandes wurde von Frau MLaw Elena Koch in umsichtiger Weise vorbereitet. Allen Genannten sei für ihren Einsatz sehr herzlich gedankt.

Die Herausgeber

Ulrike Babusiaux

Peter Nobel

Johannes Platschek

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Bürgschaft

Zur Entwicklung der Bürgschaft im jüdischen Recht	3
MATTHIAS ARMGARDT (Konstanz)	
Bürge und Sicherheitsleistung	21
SUSANNE LEPSIUS (München)	
Geiseln als Bürgen unter Justinian	49
DETLEF LIEBS (Freiburg i.Br.)	
Bürge oder Garantiegeber? – Eine schwierige Abgrenzung	61
PETER NOBEL (Zürich)	
Der Selbst-Bürge in der keilschriftlichen Überlieferung	89
GUIDO PFEIFER (Frankfurt a.M.)	
Fideiussores in frühmittelalterlichen Rechtstexten	101
HARALD SIEMS (München)	

Teil II: Römisches Privatrecht: Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung

Calliditas feminarum versus infirmitas sexus	137
VERENA TIZIANA HALBWACHS (Wien)	
Sachidentität und tignum iunctum bei Paul. 15 quaest. D. 46.3.98.8	151
ALESSANDRO HIRATA (São Paulo)	

Wenn sich zwei streiten – freut sich der Dritte?	161
PHILIPP SCHEIBELREITER (Wien/Linz)	
„Utrum per talem ratihabitionem cesset Macedo?“	187
BENEDIKT STROBEL (München)	
Ulp. 1 opin. D. 2.14.52.1 – eine Variante der Antichrese	203
SHIGEO NISHIMURA (Fukuoka)	

Teil III: Recht und Ökonomie

De nihilo crevit – Freigelassenenmentalität und Pekuliarrecht	225
RICHARD GAMAUF (Wien)	
Altruismus und Rationalität: Zur „Ökonomie“ der negotiorum gestio	255
FRANZ-STEFAN MEISSEL (Wien)	
Einmal ist keinmal – Zur Höhe der Nutzungsentschädigung im Sinne des § 569 Abs. 3 Nr. 2 BGB	289
TOM WALTER (München)	

Teil IV: Text, Sprache und Recht

Sprechen und Tun. Zu Augustins Geist- und Buchstabenhermeneutik	313
THERESE FUHRER (München)	
Die Inskriptionen der Exzerpte aus Gaius, ad edictum provinciale in D. 11.7 (De religiosis et sumptibus funerum)	321
WOLFGANG KAISER (Freiburg i.Br.)	
Die duplex condemnatio der actio redhibitoria	345
JOHANNES PLATSCHEK (München)	

**Die Lex Licinia de sodaliciis im Lichte von Ciceros Rede Pro Plancio:
eine Studie zum Phantom der römischen Wahlvereine**.....361

WILFRIED STROH (München)

La nature de la iusta conventio, Iul. 15 dig. D. 18.5.5.2.....419

SANDRINE VALLAR (München)

Teil V: Urkunden und dokumentarische Praxis

**Spuren des römischen Rechts im Archiv der Babatha: Anmerkungen zu
P. Yadin 21–22**.....437

TIZIANA J. CHIUSI (Saarbrücken)

**Cui bono? Die Funktion der in Mainz gefundenen Schüssel mit der
Nennung des pr(a)etorium Publici Marcelli**.....455

RUDOLF HAENSCH (München)

Geldgeschäfte von Freigelassenen: Variationen zu TPSulp. 82.....467

ÉVA JAKAB (Szeged)

Apunte sobre el municipio de Troesmis: Cives Romani Latinive cives?.....483

ROSA MENTXAKA (Donostia-San Sebastián)

Eine Garantie zum Bargeschäft in Ägypten.....517

TYCHO Q. MRSICH (München)

Der Untergang des Römischen Reiches und die Romanisten.....523

J. MICHAEL RAINER (Salzburg)

Más allá de la *πρῶξις*: los usos olvidados de la fórmula *καθόπερ ἐκ δίκης*.....537

JOSÉ-DOMINGO RODRÍGUEZ MARTÍN (Madrid/Rom)

§ 810 BGB und § 242 BGB im steuerberaterlichen Bereich.....569

VERONIKA WANKERL (München)

Teil VI: Französisches Privatrecht

Zur Rechtsgeschäftslehre in Frankreich – historische Kontinuitäten im reformierten französischen Vertragsrecht 589

ULRIKE BABUSIAUX (Zürich)

Marginale Beobachtungen zur Rolle des Code civil im Glück'schen Pandektenkommentar 617

HANS-DIETER SPENGLER (Erlangen)

La définition du contrat dans le Code civil français réformé – Retour sur la distinction entre le contrat et la convention 639

CLAUDE WITZ (Saarbrücken)

La loi vivante (lex animata) – L'empereur romain et le Roi de France comme juges 653

LAURENS WINKEL (Rotterdam)

Teil VII: Rechtsvergleichung

Die Rückwärtsversicherung in der Krankenversicherung 667

HEINRICH HONSELL (Salzburg/Zürich)

Neue Entwicklungen im Recht des Vertragsschlusses 673

FILIPPO RANIERI (Saarbrücken)

Einst und Jetzt der Lehre von der positiven Vertragsverletzung in der koreanischen Zivilrechtswissenschaft aus historischer und rechtsvergleichender Sicht 697

SEUNGHYEON SEONG (Chonnam)

Verzeichnisse

Schriftenverzeichnis Alfons Bürge.....737

Quellenverzeichnis.....745

Autorenverzeichnis.....775

Geldgeschäfte von Freigelassenen: Variationen zu TPSulp. 82

ÉVA JAKAB

I. Dokumente des Rechtslebens	468
II. TPSulp. 82 – die Geldtransaktion einer vermögenden libertina.....	472

„Denn der Mensch liebt und ehrt den Menschen, solange er ihn nicht zu beurteilen vermag ...“
(Thomas Mann, *Der Tod in Venedig und andere Erzählungen*, Fischer 2008, S. 226)

Das Portrait des verehrten Jubilars als junger Assistent gehört zu meinen ersten prägenden Eindrücken am Leopold-Wenger-Institut für Rechtsgeschichte der Ludwig-Maximilians-Universität in München. In den Jahren 1985–86 kam ich als DAAD-Stipendiatin bei Herrn Professor Dieter Nörr an (der mit meinem Doktorvater, Professor Elemér Pólay, gut befreundet war). Alfons Bürge und Christoph Paulus wurden mit meiner Betreuung beauftragt. Bald nach meiner Ankunft nahm mich Herr Bürge in die Cafeteria der Fakultät zu einem „Einführungsgespräch“ mit: Seine (leicht schweizerisch gefärbten) Ausführungen haben mich überwältigt – verzweifelt versuchte ich dem Sprachstrom zu folgen, was mit meinem Sprachkursdeutsch kaum möglich war. Sein Enthusiasmus für das Fach war mitreißend: Wann immer man ihn mit einem Fachproblem aufhielt, lief er feurig durch die Bibliothek, nahm einen Haufen Bücher aus den Regalen und schlug sie auf. Der/die eingeschüchterte Fragende staunte – und hockte tagelang am großen Seminartisch, um alles zu lesen. Als ich mir dann nach einigen Monaten anmaßte, Manuskripte in deutscher Sprache zu erstellen, war Alfons Bürge der erste, der die fürchterlichen Produkte gewissenhaft durchlas und korrigierte. Aber auch die ganze Familie Bürge kümmerte sich liebevoll um die ausländischen Gäste: Ich erinnere mich an gemütliche Abende mit Laura (in den ersten Stunden waren auch noch die Kinder dabei) oder an lustige Ausflüge in den Hirschgarten, mit Nudelsalat und Bier. Damals hat der Jubilar an seinen berühmten Aufsätzen über *familia* und *mercennarii* gearbeitet¹ – die zentralen Quellen wurden im Seminar mit Dieter Nörr, Dieter Medicus, Gerhard Thür, Roland Wittmann, Christoph Paulus, aber auch mit heimischen Studenten und ausländischen Gästen diskutiert. Dem Glanz dieser Jahre, die unser aller Leben bis heute bestimmen, möge dieser Beitrag gewidmet sein.

¹ BÜRGE, ZRG RA 1990, 80 ff.; DERS., ZRG RA 1988, 312 ff.

I. Dokumente des Rechtslebens

In dem von Giuseppe Camodeca 1999 neu aufgelegten Archiv der Sulpicii (Tabulae Pompeianae Sulpiciorum, als TPSulp. abgekürzt) sind Geldgeschäfte von Freigelassenen reichlich überliefert: Von den 127 *tabulae* sind etwa 95 in einem zur juristischen Auswertung ausreichenden Zustand erhalten.² Die älteste stammt aus dem Jahre 29 n. Chr., die jüngste aus 61 n. Chr.; der dokumentierte Zeitraum umfasst also 32 Jahre. Von diesen 95 Dokumenten betreffen insgesamt 13 Geldtransaktionen, in denen Freigelassene involviert sind.³

Es kann zu Recht unterstellt werden, dass jede einzelne Urkunde in einer engen Beziehung mit der Bank der Sulpicii gestanden hat. Das ist ein Aspekt, der meines Erachtens bisher im Schrifttum nicht genug berücksichtigt wurde.⁴ Es ist bekannt, dass die *familia* der Sulpicii (Caius Sulpicius Faustus, Cinnamus, Eutyclus und Onirus) eine beachtenswerte Bank in Puteoli betrieb.⁵ Unter den Mitarbeitern findet man mehrere Freigelassene, aber auch Sklaven. Selbst die Sulpicii gehörten dem Stand der Freigelassenen an.⁶ Das Phänomen von reichen Freigelassenen, die im wirtschaftlichen und politischen Leben eine einflussreiche Rolle innehatten, war nicht selten im Römischen Reich.⁷

Im vorliegenden Beitrag möchte ich auf eine einzige Urkunde, TPSulp. 82, näher eingehen. Der Text wurde von Camodeca aus verschiedenen Bruchstücken zusammengefügt, die früher unter separaten Nummern inventarisiert und voneinander unabhängig gedeutet wurden.⁸ Das Ergebnis ist ein immer noch fragmentarisches Schriftstück, das jedoch eine gewisse rechtliche Relevanz beanspruchen kann.

TPSulp. 82 (5. Dezember 43/45)⁹

Tab. I, pag. 2 (pag. 3, perdata] (*graphio, scriptura interior*)

P(ublio) Fabio Fyrmano (!) L(ucio) Tampio

Flaviano (vac.) co(n)s(ulibus),

nonis Decemb[r(ibus)].

L(ucius) Patulcius Epaphroditus scrips[i]

² Doch auch die fragmentarischen Texte können wertvolle Informationen zur Deutung anderer Wachstafelchen liefern.

³ TPSulp. 4, 45, 48, 51, 52, 53, 70, 82, 89, 101, 103, 111, 119.

⁴ Vom Aspekt der Bank her analysiert die Dokumente etwa ANDREAU, *Banking and Business*, 75 ff. Die Studien von WOLFF und CROOK fokussieren eher die Sprache und den juristischen Inhalt. Mit dem Kreditwesen hat sich insbesondere GRÖSCHLER, 57 ff., 246 ff., beschäftigt.

⁵ In den Tafelchen sind auch Geldtransaktionen mit relativ hohen Beträgen belegt.

⁶ CAMODECA; in: Eck, 342–345; CAMODECA, 22–24; ANDREAU, *Banking and Business*, 73.

⁷ GARNSEY, *Klio* 1981, 362 ff.

⁸ Vgl. CAMODECA, 187.

⁹ Text nach CAMODECA, 187–188.

- 5 *rogatu et mandatu Patu[ic]iae
Erotidis, libertaes meae, coram
ipsa eam accepisse ab C(aio) Sulp[ic]io
[Cinnamo sestertia decem
et nove?]m milia et quing[e-]*
- 10 *[nta nummum ex auctione eius ex]
[interro]gatione fa[cta tabel-]
[larum s]ignatar[um].¹⁰*

pag. 3

[Actum Puteolis]

„Unter den Konsuln Publius Fabius Fyrmanus und Lucius Tampius Flavianus, an den Nonen des Dezember.

Ich, Lucius Patulcius Epaphroditus, habe geschrieben, auf Bitten und im Auftrag der Patulcia Erotis, meiner Freigelassenen, vor ihr selbst, dass sie von Gaius Sulpicius Cinnamus neunzehntausend fünfhundert Sesterzen aus ihrer Auktion erhalten hat, nach Befragung, gemäß der besiegelten Urkunde. ---- Geschehen in Puteoli.“¹¹

Als Schreibmaterial wurde auch für diesen Text eine Holztafel verwendet: Solche *tabulae (ceratae)* bevorzugten die Römer, um ihre wichtigen öffentlichen und privaten Geschäfte festzuhalten. Es handelt sich um kleine (etwa 10 x 15 cm), rechteckige, dünne Holzbrettchen, die auf einer oder beiden Seiten bis auf einen schmalen Rand ausgehoben wurden. Diese vertiefte Fläche wurde mit Wachs oder Schellack überzogen (deshalb wurden sie *tabulae ceratae* genannt). In das Wachs wurde mit einem Metallgriffel die Schrift hineingeritzt.¹²

Nach ihrer äußeren Form vertreten die aus dem Imperium Romanum überlieferten Wachstafeln grundsätzlich zwei Varianten, die im Schrifttum Diptychon oder Triptychon genannt werden.¹³ Das Diptychon (wie bereits der Name zeigt) besteht aus zwei Holztäfelchen, während im Triptychon drei *tabulae* zu einer Rechtsurkunde zusammengefügt sind. Für beide Anfertigungen ist es typisch, dass der Urkundentext zweimal überliefert ist: eine verschnürte und von den Parteien bzw. von Zeugen versiegelte Innenschrift bewahrt den „authentischen“, in einem eventuellen Prozess als Beweismittel verwendbaren Text. Dieser bleibt jedoch zunächst verschlossen und darf erst vor dem Prätor (*in iure*) geöffnet werden. Deshalb wird der rechtsgeschäftliche Inhalt in einem „Außentext“ wiederholt, der immer frei zugänglich ist.

¹⁰ Etwas abweichend rekonstruierte den Text in Z. 10–12 WOLF, 120: *ob auctionem eius | ex interrogatione facta | tabellarum signatarum.*

¹¹ Übersetzung nach WOLF, 121.

¹² WOLF, 19–20; WOLF/CROOK, 10–14.

¹³ WENGER, 74 f.

Diese doppelte Anfertigung war notwendig, um vor Fälschungen einigermaßen geschützt zu werden. Man muss daran denken, dass das Wachs mit Erwärmen leicht aufgeweicht werden konnte, was den eingeritzten Urkundentext sehr verletzlich machte.¹⁴

Um Manipulationen bzw. Fälschungen zu verhindern, hat ein *Senatus Consultum* (es handelt sich um das *SC Neronianum*) im Jahre 61 n. Chr. detailliert geregelt, wie künftig Wachstäfelchen als Beweisurkunden angefertigt werden sollen. Allgemein wurden die aus zwei Täfelchen zusammengesetzten Urkunden quer zum Buchrücken mit einem Faden umwickelt und versiegelt. Diese Methode bot offensichtlich nicht genug Sicherheit gegen unbefugte Eingriffe: Der Faden konnte mit etwas Geschick gelockert und die Täfelchen übereinander verschoben werden, dadurch geriet der Manipulator in die Lage, in die Schrift auf der Wachsfläche einzugreifen.

Gegen solche Machinationen bot die neue Methode der Verschnürung eine gewisse Sicherheit. Dabei wurden die Täfelchen am Rande durchbohrt, der Faden durch die Löcher geführt und auf der Rückseite der zweiten Tafel (der *pagina* 4 des Dokuments) in eine fingerbreite Vertiefung gelegt (die wird in den Quellen *sulcus* genannt). In diese Vertiefung, direkt auf den Faden, setzten die Zeugen ihre Siegel. Die auf dieser Weise verschnürten *tabulae* konnten nicht mehr verschoben werden; dadurch gewährten sie mehr Schutz vor Fälschungen.¹⁵ Nachdem die Wachstäfelchen konsequent als Beweisurkunden angefertigt wurden, war dieser Schutz des authentischen Textes von großer Bedeutung.

Die aus dem Imperium Romanum überlieferten Wachstäfelchen vertreten beide Urkundenformen: Teils gehören sie der Gruppe des Diptychon, teils der des Triptychon an. Bereits beim Diptychon war es üblich, den geschützten (authentischen) Innentext auf einer der Deckseiten (auf *pagina* 4, quer zum Buchrücken beschrieben) mit Tinte zu wiederholen, damit der Inhalt festgestellt und registriert werden konnte.¹⁶ Diese „Doppelanfertigung“ wurde beim Triptychon verfeinert: *tabula* I *pagina* 2 und *tabula* II *pagina* 3 bewahrten den authentischen Text (*scriptura interior*), während *pagina* 5 den Inhalt frei zugänglich wiederholte (*scriptura exterior*); die Durchbohrung der Täfelchen und die schützende Verschnürung wurden durch das *SC Neronianum* (61 n. Chr.) als verbindlich vorgeschrieben (PS 5,25,6):¹⁷

„Der Senat ordnete an, dass jene Täfelchen, die den Text von öffentlichen oder privaten Verträgen enthalten, unter Beiziehung von Zeugen so versiegelt werden sollen, dass sie

¹⁴ WENGER, 77; JAKAB, in: *Essays Winkel*, 426 ff.; MEYER 126 ff.

¹⁵ Suet. Nero 17.

¹⁶ MEYER, 128–130.

¹⁷ Es liegt nahe, dass die aus drei oder mehr Täfelchen zusammengesetzten Rechtsurkunden der Praxis des 1. Jh. n. Chr. auch vor dem *SC Neronianum* nicht fremd waren; vgl. dazu JAKAB, in: *Essays Winkel*, 422.

am äußeren Rand durch den mittleren Teil durchbohrt, mit dreifachem Faden verbunden werden, und Wachssiegel über den Faden eingedrückt werden sollen, damit die Innenschrift die *fides* (Treue, Authentizität) der äußeren Schrift bewahre. Auf andere Weise vorgelegte Täfelchen haben kein Gewicht (keine Beweiskraft).¹⁸

Der in den Pauli Sententiae überlieferte Text betont, dass nur solche Dokumente *in iure* als Beweismittel zugelassen werden, bei denen alle drei Täfelchen durchbohrt und mit einem Faden verbunden waren. Auf TPSulp. 82 sind keine Spuren von Durchbohrungen zu entdecken: Das Fehlen der Löcher könnte für die Entstehung vor dem *SC Neronianum* sprechen. Diese Vermutung wäre auch durch die Datierung unterstützt: Die Konsuln Publius Fabius Fyrmanus und Lucius Tampius Flavianus sind für das Jahr 44 oder 45 belegt, also fast zwanzig Jahre vor dem Erlass des *SC Neronianum*.¹⁹ Zur Vorsicht mahnt jedoch der stark fragmentierte Zustand der *tabula*: Der untere Rand ist auf beiden Ecken abgebrochen, d.h. gerade die Holzstücke fehlen, die etwa in TPSulp. 83 die Durchbohrungen zeigen.

Die Rechtsurkunden auf Wachstafeln, die durch zufällige Funde der Nachwelt tradiert wurden, gehören ihrer äußeren Form nach überwiegend dem Typus des Triptychon an. Obwohl die Gesamtzahl der *tabulae* relativ niedrig ist, kann im 1. Jh. n. Chr. eine steigende Tendenz der Verbreitung der Triptycha gegenüber der Diptycha festgestellt werden. Während im Archiv der Sulpicii noch fast ein Drittel aller Urkunden als Diptychon erscheint, liegt die Anzahl der aus zwei Täfelchen zusammengestellten Dokumente im Archiv des Jucundus oder bei den herkulanensichen Urkunden bei 7 %. Alle drei Funde stammen aus dem 1. Jh. n. Chr., aus der Vesuvgegend (also geographisch aus einem relativ engen Gebiet). Den vierten großen Fund bilden die Täfelchen aus der Provinz Dakien, aus dem 2. Jh. n. Chr. Auch hier überwiegt die Form der Triptycha.

	Dipt.	Tript.
Archiv der Sulpicii (1. Jh.)	27 %	73 %
Archiv des Jucundus (1. Jh.)	7 %	93 %
Tabulae Herculenses (1. Jh.)	7 %	93 %
Siebenbürgische Täfelchen (2. Jh.)	12 %	88 %

Bemerkenswert ist, dass die Anzahl der als Diptychon hergestellten Beweisurkunden unter den siebenbürgischen Täfelchen höher ausfällt (12 %).²⁰ Mit der Aussagekraft solcher simplen Statistiken ist jedoch Vorsicht angesagt: Einerseits ist die absolute

¹⁸ Zum Werk vgl. LIEBS, 28–31.

¹⁹ Zur Datierung vgl. CAMODECA 1992: 32; anders jedoch WOLF, 120. Wie bereits oben betont, führte das *SC Neronianum* die zwingend angeordnete Anfertigungsmethode wahrscheinlich nicht neu ein, sondern bestätigte eine erwünschte Praxis.

²⁰ Zu den Funden s. GRÖSCHLER, 22–32; MEYER, 126–127.

Anzahl der erhaltenen Dokumente in den verschiedenen Funden sehr unterschiedlich: Camodeca identifizierte und edierte in seinem Band 127 Dokumente; die Geschäfte des Jucundus sind zwar insgesamt in 153 Täfelchen dokumentiert, die jedoch fast alle zu der Gattung der Quittungen gehören. Die überwiegend homogene Struktur determiniert selbstverständlich die Urkundenform. Deshalb kann das Material nicht als repräsentativ betrachtet werden. Zur Vorsicht mahnt auch die vierte Gruppe der Rechtsurkunden, die aus der römischen Provinz Dakien stammt: Hier beträgt der Anteil der Diptycha immer noch 12 %, obwohl die Dokumente im 2. Jh. n. Chr. ausgestellt wurden, also etwa hundert Jahre nach dem Erlass des *SC Neronianum*. Aber die lokale Notariatspraxis folgte offensichtlich kritiklos althergebrachten italischen Vorlagen, die eine selbständige, objektive Bewertung schwer macht.

II. TPSulp. 82 – die Geldtransaktion einer vermögenden libertina

TPSulp. 82 wurde von Giuseppe Camodeca als Diptychon eingestuft; von den vermuteten zwei Täfelchen ist aber leider nur die *tabula* I, und davon auch nur die *pagina* 2 erhalten. Verloren ist also *tabula* II; auf dieser Tafel wäre auf *pagina* 3 die Fortführung des rechtsgeschäftlichen Inhalts, auf *pagina* 4 die Namen der *signatores* und eventuell die offene Wiederholung des geschäftlichen Inhalts zu erwarten (mit Tinte auf Holz). Erhalten ist außerdem ein Vermerk auf der Außenkante (*margo*) der *tabula*: *Chirographum || L(ucii) Patulcii*, also „Chirographum des Lucius Patulcius“. Offenbar wurde die Urkunde unter dieser „Klappe“ im Archiv der Sulpicii archiviert und aufbewahrt.

Das Chirographum scheint im 1. Jh. n. Chr. in der Vesuvyegend eine weit verbreitete Urkundenform gewesen zu sein. Im Archiv der Sulpicii findet man zahlreiche *tabulae* nach diesem Muster angefertigt: Von den gut lesbaren 95 Urkunden gehören 31 (also etwa ein Drittel) der Gattung der Chirographa an. Unter Chirographum verstand man im Schrifttum lange ausschließlich einen vom Schuldner eigenhändig ausgestellten und in der ersten Person Singular formulierten Schuldschein.²¹ Es liegt nahe, dass diese in Puteoli, Herculaneum und Pompeji – aber auch in Rom – verbreitete Urkundenform mit der griechisch-hellenistischen Geschäftspraxis in enger Verbindung stand. Parallelen findet man in reicher Fülle in griechischer Sprache auf den Papyri des römischen Ägypten.²² Neuere Untersuchungen haben inzwischen jedoch gezeigt, dass die Eigenhändigkeit keineswegs ein begriffswesentliches Element dieser Urkundenform war.²³

²¹ Vgl. etwa WENGER, 736.

²² Vgl. dazu YIFTACH-FIRANKO, in: Harris/Thür, 326.

²³ YIFTACH-FIRANKO, in: Harris/Thür, 327 ff.; JAKAB, in: FS Liebs, 287.

In TPSulp. 82, auf Tabula I, *pagina* 2 ist die Innenschrift (*scriptura interior*) des Diptychons erhalten. Im Text sind markante Schreibfehler zu entdecken. J.G. Wolf hat überzeugend nachgewiesen, dass in der Alltagspraxis der Sulpicii die Angestellten der Bank (überwiegend als Schreiber fungierende Sklaven) die *scriptura exterior*, die Außenschrift, meistens professionell vorbereitet haben; die im Schreiben nicht so geübte Partei hat dann nur die Innenschrift eigenhändig erstellt.²⁴ Die „Urkunden im Vulgärlatein“, die Crook und Wolf mit ausführlichen Erläuterungen edierten, zeigen trotz der professionellen Vorlage typische Abschreibfehler.²⁵ Der gut lesbare Text von TPSulp. 82 ist aber so kurz, dass kaum Vulgarismen festgestellt werden können (darauf ist bald zurückzukommen).

Leider ist *tabula* II mit der *pagina* 3 nicht erhalten – dadurch fehlt die zweite Hälfte des geschäftlichen Inhalts, der *scriptura interior*. Auf *tabula* I *pagina* 2 sind zehn (oder nach der Ergänzung von Camodeca vielleicht zwölf) Zeilen zu lesen. Nach Camodecas Vorschlag soll auf *tabula* II *pagina* 3 bloß die Wendung *Actum Puteolis* und die *signatores* vermerkt gewesen seien.²⁶

In das beurkundete Rechtsgeschäft scheinen drei Personen involviert zu sein: Lucius Patulcius Epaphroditus, Patulcia Erotis und Caius Sulpicius Cinnamus. Es ist bemerkenswert, dass der Vermerk auf der Außenkante der Urkunde das Dokument als „Chirographum des Lucius Patulcius“ betitelt. In der Tat, Lucius Patulcius Epaphroditus fungierte als Ersteller des Urkundentextes; das Chirographum scheint von seiner Hand niedergeschrieben zu sein. Die Wendungen *rogatu mandatu* und *coram ipsa* (Z. 5 und 6–7) zeugen davon, dass er die Urkunde stellvertretend für seine *liberta* Patulcia Erotis ausgestellt hat.²⁷ Dem Text nach soll er bloß als Gehilfe, quasi als Schreiber für seine Freigelassene gehandelt haben.

Die im Dokument festgehaltene Geldtransaktion erfolgte zwischen Caius Sulpicius Cinnamus und Patulcia Erotis. Es lässt sich nicht mehr mit Sicherheit feststellen, ob Cinnamus hier als Vertreter der Bank kontrahierte oder eher eigenen Geschäften nachging.²⁸ Es ist bekannt, dass die antiken Bankhäuser in der Abwicklung von Versteigerungen eine wichtige Rolle gespielt haben. Es gibt im Archiv der Sulpicii aber auch Beispiele dafür, dass Faustus oder Cinnamus bedeutende Kreditgeschäfte nicht nur aus

²⁴ JAKAB, in: FS Liebs, 289, mit weiterer Literatur.

²⁵ Vgl. CROOK/WOLF, 12–13.

²⁶ CAMODECA, in: Eck, 31.

²⁷ Zum Mandat s. BÜRGE, 128 ff., 137 ff.

²⁸ Nimmt man CAMODECAS Ergänzung *ex auctione eius* in Z. 10 an, ging es um Bankgeschäfte: Die Bank wäre in diesem Fall mit der Abwicklung der Versteigerung beauftragt gewesen.

der Bankkasse, sondern auch aus ihrem Privatvermögen tätigten.²⁹ Mangels ausreichender Information muss diese Frage hier offen bleiben.

Was kann man über die Protagonisten erfahren? Der Name der *libertina*, Patulcia Erotis, kommt allein in dieser Urkunde vor. Sonst sind Geldtransaktionen von Freigelassenen im Archiv der Sulpicii nicht selten: Zahlreiche *tabulae* bestätigen die rege Teilnahme dieser sozialen Schicht am florierenden Wirtschaftsleben des antiken Puteoli. Angesichts der Tatsache, dass zugunsten der Patulcia Erotis in TPSulp. 82 ein hoher Betrag ausgezahlt wurde, würde man zu Recht weitere Belege über die Aktivitäten dieser Dame erwarten. Die Bank der Sulpicii scheint eine breite weibliche Klientel betreut zu haben: Im reichen Material der *tabulae Pompeianae Sulpiciorum* berichten 21 Täfelchen von Frauengeschäften: Es handelt sich um Geldtransaktion (nicht selten in beachtlicher Höhe), in denen Frauen als Schuldner, Gläubiger oder Begünstigte auftreten.

Der Name des Patrons, Lucius Patulcius Epaphroditus (oder zumindest Teile der *tria nomina*) ist etwas besser belegt. Blättert man im Archiv der Sulpicii, findet man die Epaphroditi insgesamt in sechs Urkunden erwähnt.³⁰ Aber den vollständigen Namen Lucius Patulcius Epaphroditus liest man allein in unserer Urkunde, in TPSulp. 82. Bereits dieser Name deutet an, dass auch die Epaphroditi zum Stand der Freigelassenen gehörten. Gewisse Gräzismen im Text (etwa *libertae* anstatt von *libertae*) erwecken auch den Eindruck, dass die Epaphroditi wahrscheinlich griechischer Abstammung gewesen seien.³¹

Was lässt sich über die Handlung selbst, die hier beurkundet wurde, sagen oder eher vermuten? Der überlieferte Text ist leider sehr fragmentarisch, deshalb kann der rechtsgeschäftliche Inhalt keineswegs mit Sicherheit rekonstruiert werden. Es lassen sich jedoch verschiedene, bewusst stark hypothetische Varianten aufstellen, die unterschiedliche mutmaßliche Sachverhalte in den Raum stellen.

Die Deutung hängt einerseits davon ab, ob man den Text bzw. die Emendation von Giuseppe Camodeca wie im Band abgedruckt restlos annimmt. Akzeptiert man den rekonstruierten Textteil, sind immer noch verschiedene Ebenen einer hypothetischen Interpretation denkbar, davon abhängig, wie weit man sich auf unsicheres Terrain wagt. Im Folgenden würde ich drei, immer abstrakter werdende Ebenen der denkbaren Deutungen anführen.

Der Text wurde von Camodeca mit einer gewissen Sicherheit bis zur Zeile 9 gelesen. Ab Zeile 10 schlägt er eine vernünftige Ergänzung vor, die jedoch im überlieferten

²⁹ GRÖSCHLER, 62 ff.

³⁰ TPSulp. 21, 34, 35, 36, 61, 82.

³¹ Zu den Gräzismen s. WOLF, 120.

Text kaum Anhaltspunkte hat. Will man auf sicherem Terrain bleiben, ist die Aussage der Urkunde auf den lesbaren Textteil, also auf Folgendes zu reduzieren: Lucius Patulcius Epaphroditus hat ein Chirographum für seine Freigelassene, Patulcia Erotis, ausgestellt. Patulcia hat davor ein für uns verborgen gebliebenes Grundgeschäft mit dem Bankier Caius Sulpicius Cinnamus abgeschlossen. Fest steht bloß, dass Cinnamus nun der Patulcia Erotis 19.500 Sesterzen auszahlt. Das Chirographum enthält eine (wohl mit der Hand des Patrons geschriebene) Empfangsbestätigung darüber, dass dieser Betrag der Patulcia Erotis valutiert wurde.

Der exakte Ablauf des Grundgeschäfts bleibt uns verborgen. Mit Recht kann angenommen werden, dass über die hier nur angedeutete Transaktion auch noch weitere Urkunden angefertigt wurden. Rechtsgeschäfte, insbesondere Geldtransaktionen wurden immer in mehreren Dokumenten festgehalten, die entsprechend der Dynamik der Abwicklung entstanden. Da zu dem in TPSulp. 82 überlieferten Geschäft keine weiteren Schriftstücke gefunden wurden, ist die von Camodeca vorgeschlagene Auktion nur eine der denkbaren Hypothesen.

Nach dem erhaltenen Text sind die eigentlichen Protagonisten Patulcia Erotis (die Freigelassene) und der Bankier Caius Sulpicius Cinnamus. Der *patronus* scheint bloß als Gehilfe, an Stelle eines Schreibers, mitgewirkt zu haben.

Es ist bekannt, dass Frauen in der dokumentarisch überlieferten römischen Vertragspraxis praktisch keine Chirographa eigenhändig angefertigt haben. Der Grund dafür dürfte weniger ihre mangelnde Schreibkenntnis, viel mehr die Unschicklichkeit eines öffentlichen Auftritts der Damen gewesen sein.³² Obwohl im Archiv der Sulpicii zahlreiche wirtschaftliche Aktivitäten von Frauen aus diversen sozialen Schichten überliefert sind, haben sie ihre Geschäfte mit der Bank nicht persönlich, sondern überwiegend durch Vermittler abgewickelt. Mal tritt einer der Sulpicii als *procurator* auf, mal wird ein Sklave auf die Bank geschickt – oder es wohnt der Vormund (*tutor*, vielleicht auch Ehemann) dem Geldgeschäft der Dame bei.³³

Trotzdem, sogar in diesem Kontext wirkt es etwas befremdend, dass Lucius Patulcius neben seiner *libertina* in die Rolle eines Schreibers schlüpft.³⁴ In Zeile 5 wird ausdrücklich betont, dass dies auf Wunsch und Bitte der *libertina* erfolgte, die bei der Beurkundung auch selbst anwesend war. Die Verben *rogatu*, *mandatu* gehören der typischen juristisch-technischen Sprache des Auftrags (*mandatum*) an.³⁵

³² Vgl. GARDNER, 257.

³³ JAKAB, in: du Plessis, 133–134.

³⁴ Zu den besonderen Vermögensverhältnisse der römischen *familia* s. BÜRGE, 171 ff.

³⁵ KRAMPE, in: FS Wolf, 136 ff.

Zum sozialen Kontext lässt feststellen, dass die *libertina* Patulcia Erotis offenbar vermögend war. Der hohe Betrag von 19.500 Sesterzen entspricht dem Marktpreis von 40 Tonnen Getreide oder 10 bis 40 Sklaven (je nach ihrer Qualität).³⁶ Was für ein sozialer und wirtschaftlicher Kontext kann im Hintergrund vermutet werden? Gehen wir zur nächsten Ebene der Hypothesen weiter!

Giuseppe Camodeca bietet eine denkbare Lösung für die soeben gestellte Frage. Er ergänzt die Zeilen 10–13 mit der Wendung: *ex auctione eius* ... Der Text wurde nach dem Muster der Quittungen des L. Caecilius Iucundus (*apochae Iucundianae*) vervollständigt.³⁷ Durch diese Emendation träte Patulcia Erotis als *domina auctonis* vor uns: Sie habe mit Mitwirkung der Bank der Sulpicii einen wertvollen Gegenstand aus ihrem Vermögen verkaufen lassen.

Nimmt man Camodecas Ergänzung an, scheint TPSulp. 82 der These von Jean Andreau über die Natur der finanziellen Tätigkeiten der Sulpicii zu widersprechen. Versteigerungen wurden in Rom überwiegend durch Professionelle abgewickelt. Der Bankier wirkte meistens nicht nur als Agent (Beauftragter) des Verkäufers mit; er hat auch den Kaufpreis vorgeschossen, also dem Käufer ein Kredit gewährt, womit der Verkäufer sogleich eine Vorleistung erhielt. Das hat die Besitz- oder Eigentumsübertragung an der Kaufsache wesentlich erleichtert. Nimmt man die Mitwirkung der Sulpicii in dieser Transaktion als Mittelmänner an, ist ihre Rolle als *argentarius* ausreichend erklärt.³⁸ Nach dieser Variante wäre Patulcia Erotis eine reiche Freigelassene, die den Dienst der Sulpicii in Versteigerungen in Anspruch nimmt. Der Patron scheint dabei die Rolle eines wohlwollenden, aber neutralen ‚Mäzens‘ gespielt zu haben.

Im Schrifttum meldete bereits Jean Andreau Zweifel an Camodecas Ergänzung.³⁹ Er erwägt in mehreren seiner Schriften, ob die Sulpicii bloße *tabularii*, kleinkarierte Geldwechsler, oder auch *coactores* oder *coactores argentarii* mit umfangreicheren Geldtransaktionen gewesen seien.⁴⁰

Trotz Camodecas auf den ersten Blick vielleicht schlüssig wirkender Lösung möchte ich versuchen, über den mutmaßlichen geschäftlichen Inhalt auch noch weitere Überlegungen anzustellen. Camodeca stufte unsere Urkunde unter den Titel „*Auctiones*“ ein; er stützte sich dabei auf den Inhalt der Zeilen 10–12, die jedoch sehr schlecht erhalten sind. In Zeile 10 konnte er keinen Buchstaben lesen, in Zeile 11 und 12 führt er die Fragmente „...*gatione fa...*“ und „...*ignat...*“ als mehr oder weniger gesicherte Lesung

³⁶ DUNCAN-JONES, 346.

³⁷ Vgl. CAMODECA, 187–188.

³⁸ Vgl. auch TERPSTRA, in: Kehoe/Ratzan/Yiftach, 171.

³⁹ ANDREAU, *Banking and Business*, 76.

⁴⁰ CAMODECA, 22–26; ANDREAU, *Banking and Business*, 76–78.

an. Diese Bruchstücke ergänzte er zu der formelhaften Wendung *ex auctione eius ex interrogatione facta tabellarum signatarum*.

Camodeca hat im Archiv der Sulpicii insgesamt dreizehn Urkunden identifiziert, die in Verbindung mit Auktionen angefertigt wurden (TPSulp. 81–93). Die Einordnung von TPSulp. 82 in diese Gruppe erfolgte offenbar aufgrund der Wendung *ex auctione eius*. Blättert man im Urkundenband, fällt jedoch auf, dass der Ausdruck *ex auctione* mit Genitiv nur auf einer einzigen anderen *tabula* überliefert ist: *ex auctione Publii Servili* (TPSulp. 81). Hier geht es jedoch um die Übernahme einer Verbindlichkeit in der Form einer Stipulation: Der Mittelsmann A. Castricius verspricht dem *dominus auctionis*, C. Sulpicius Faustus, das durch die Versteigerung erwirtschaftete Entgelt (abzüglich der Auktionsgebühren) zu zahlen (herauszugeben).⁴¹ TPSulp. 82 handelt hingegen vom Empfang eines Betrages, der von Camodeca als Versteigerungserlös gedeutet wurde. Einen weiteren Unterschied sehe ich darin, dass auf die *domina auctionis* nur mit einem Possessivpronomen hingedeutet wird (*ex auctione eius*), während in den anderen vergleichbaren Versteigerungsurkunden der *dominus auctionis* namentlich genannt wird (TPSulp. 81).⁴² Auf diese Weise bleiben die Ergänzungen ohne direkte Parallele.

Ähnlich sieht es mit der Wendung *ex interrogatione facta* aus: Auch für diese Ergänzung finden sich keine Parallelen im Archiv der Sulpicii. *Interrogante* und *interrogavit* kommen zwar in zahlreichen Urkunden mit Stipulationsklausel vor, aber weder die Verbindung mit *factum/facta* noch die Formulierung mit *ex* können nachgewiesen werden. Nicht einmal der Ausdruck *tabellae signatae* scheint je in diesem Fund in einem Urkundentext gebraucht worden zu sein. *Signo meo signatum* liest man in TPSulp. 55 (Tab. I pag. 1, Z. 8) für signierte Münzen, die als Pfand gegeben wurden; in TPSulp. 90, 91, 92 und 93 (überwiegend auf Tab. II, pag. 4) Versteigerungsankündigungen als Verweis auf eine Verpfändung. In jeder dieser Urkunden geht es aber um einen Textzusammenhang, der mit TPSulp. 82 keine Ähnlichkeit zeigt.

Aufgrund der oben angeführten Überlegungen kann man zu dem Schluss kommen, dass Camodecas Ergänzungen nicht unbedingt als zwingend zu betrachten seien.

Geht man vom rechtsgeschäftlichen Inhalt von TPSulp. 82 aus (insofern der fragmentarische Text solche Überlegungen überhaupt zulässt), scheint ein engere Verwandtschaft mit den Quittungen (*apochae*) näher zu liegen. Unter diesem Titel sind in Camodecas Edition acht Urkunden eingestuft (TPSulp. 70–77). Diese Art von Dokumenten zeigt die typische Chirographum-Form mit der Wendung *scripsi me accepisse ab* – die in Zeile 4–7 von TPSulp. 82 wegen der Mitwirkung des Dritten eine leicht abgeänderte Form lautet: Anstatt der ersten Person Singular wird die dritte Person Singular ge-

⁴¹ Zu den Formalismen der Stipulation vgl. BÜRGE, 115–117.

⁴² Die elf weiteren Urkunden unter dem Titel *Auctiones* sind Versteigerungsankündigungen, die einem wesentlich abweichenden Formular folgen.

braucht (*scripsi ... eam accepisse*) und die Ermächtigung/der Auftrag der Geschäftsherrin ausdrücklich dokumentiert (*rogatu et mandatu Patulciae Erotidis*). Mir scheint eine Verwandtschaft mit diesen Formularen näher zu liegen.

Lassen wir also Camodecas Ergänzungsvorschlag in den Zeilen 10–12 außer Acht und bleiben wir bei der besser gesicherter Lesung: Patulcia Erotis empfängt den hohen Betrag von 19.500 Sesterzen in der Bank der Sulpicii, wobei ihr Patron eine sehr enge Mitwirkung leistet und dadurch sein besonderes Interesse zeigt. Es liegt nahe, dass Lucius Patulcius nicht ganz selbstlos in die Rolle eines Schreibers schlüpft. Der hohe Betrag, der hier von Hand zu Hand wandert, könnte eventuell etwas mit dem Verhältnis zwischen *libertina* und *patronus* zu tun haben.

Es ist bekannt, dass die Freilassung im antiken Rom nicht selten gegen Entgelt erfolgte. Der freizulassende Sklave hat die eigene Freiheit von seinem Eigentümer quasi „erkauft“. Fleißiges und vernünftiges Handeln im Rahmen des Sondervermögens (*peculium*) konnten solche Geschäfte zwischen *dominus* und *servus/serva* ermöglicht haben. Von einem solchen Fall berichtet Gaius in D. 16.1.13 pr. (*libro nono ad edictum provinciale*):

Aliquando, licet alienam obligationem suscipiat mulier, non adiuatur hoc Senatus Consulto: quod tum accidit, cum prima facie quidem alienam, re vera autem suam obligationem suscipiat. ut ecce si ancilla ob pactionem libertatis expromissore dato post manumissionem id ipsum suscipiat quod expromissor debeat

„Manchmal wird eine Frau, obwohl sie eine fremde Verbindlichkeit übernommen hat, nicht durch diesen Senatsbeschluss geschützt. Dies ist dann der Fall, wenn sie zwar auf den ersten Blick eine fremde, in Wirklichkeit aber ihre eigene Verbindlichkeit übernimmt. Zum Beispiel wenn eine Sklavin im Rahmen einer Freilassungsabrede jemanden gestellt hat, der das Entgelt für die Freilassung versprochen hat, und nach der Freilassung eben das zu zahlen übernimmt, was derjenige schuldet, der versprochen hat ...“⁴³

Die Kompilatoren haben den Text aus dem neunten Buch des Kommentars von Gaius zum provinziellen Edikt exzerpiert und in den *titulus* 16.1 der *Digesten* (*Ad Senatus Consultum Velleianum*) aufgenommen.⁴⁴ Bekanntlich legte dieses *SC Velleianum* das Interzessionsverbot für Frauen fest.⁴⁵ Zu Recht kann angenommen werden, dass der lebensnahe Sachverhalt die Alltagspraxis in einer hellenistischen Umgebung schildert. Gaius führt exemplarische Tatbestände auf, die nicht unter die Wirkung des *SC Velleianum* fallen, also Ausnahmen sind. Zu diesen Ausnahmen gehört der Fall, wenn eine Sklavin im Interesse ihrer Freilassung Verbindlichkeiten übernimmt. Der Sachverhalt ist ziemlich kompliziert – die feine Kasuistik steckt den Rahmen der Anwen-

⁴³ Die Übersetzung folgt BEHREND/KNÜTEL/KUPISCH/SEILER, Band II.

⁴⁴ Zum juristischen Hintergrund s. GARDNER, 207 ff.

⁴⁵ GARDNER, 234–235.

derung des Interzessionsverbots sorgfältig ab. Es geht darum, dass die Frau zwar scheinbar eine fremde Verbindlichkeit übernimmt, aber durch genaue Prüfung der Parteilrollen und Interessen die Eigennützlichkei t doch nachgewiesen werden kann.

Im Sachverhalt sind drei Personen involviert: eine Sklavin, ihr Freilasser und ein Dritter. Die Sklavin verhandelt mit ihrem *dominus* über die Voraussetzungen ihrer Freilassung; dabei wird ein *pactum libertatis*, eine Freilassungsabrede abgeschlossen. Es ist bekannt, dass zwischen einem Eigentümer und seinen Sklaven keine wirksamen Obligationen entstehen können;⁴⁶ nicht einmal solche Freilassungsabreden wären gerichtlich durchsetzbar. Wohl deshalb entwickelte sich im Alltagsleben die Praxis, dass der freizulassende Sklave einen Dritten als Garanten (Bürgen) bestellt. Es liegt nahe, dass die *manumittores* auf solchen persönlichen Sicherheiten bestanden haben. Zwischen dem Sklaven und dem Dritten entsteht eigentlich ein Mandat, dem gemäß der Dritte dem *manumittor* das für die Freilassung ausgehandelte Entgelt in Form einer Stipulation zu zahlen verspricht. Die Grundlage dafür bildet die nicht klagbare Freilassungsabrede, die zwischen der Sklavin und dem Freilassenden entstand. Nach erfolgter Freilassung verspricht die Sklavin (die jetzt schon eine freie Person ist) dem Bürgen gegenüber in Form einer Stipulation das Einstehen für die Summe des Freilassungsentgeltes.⁴⁷

Nimmt man dieses Modell als Hintergrundgeschäft für TPSulp. 82 an, wären die Parteilrollen wie folgt verteilt: Die Sklavin (Patulcia) Erotis einigte sich mit ihrem Eigentümer, Lucius Patulcius Epaphroditus, über ihre Freilassung nebst der Zahlung eines Entgeltes.⁴⁸ Danach wurde zwischen ihnen ein (vermutlich beurkundetes) *pactum* über die Konditionen der geplanten Freilassung abgeschlossen, in dem Erotis versprach, ihrem *dominus* für ihre Freilassung als Entgelt einen hohen Betrag (etwa jene 19.500 Sesterzen?) zukommen zu lassen. Patulcius verlangte dafür Sicherheiten; Erotis musste einen Dritten (vielleicht Caius Suplicius Cinnamus selbst?) als Bürgen stellen. Der Dritte übernahm das Einstehen für die sonst nicht klagbare Obligation.

Eine Bank – etwa die Bank der Sulpicii – könnte bei solchen Transaktionen in zweierlei Rollen auftreten: Entweder hat die freizulassende Sklavin bereits ein Konto in der Bank der Sulpicii inne gehabt, wo die *nummi* ihres *peculium* aufbewahrt wurden; in diesem Fall erfolgte quasi eine ‚Bankgarantie‘ zu Lasten dieses Kontos. Oder gewährte die Bank ein Darlehen in der Höhe des Freilassungsentgeltes, womit die Sklavin ihre Freiheit erkaufen konnte. Beide Konstruktionen würden die auf den ersten Blick über-

⁴⁶ Zwischen Eigentümer und Sklaven entstehen bloß *obligationes naturales*; vgl. KASER/KNÜTEL/LOHSSE, 200–201.

⁴⁷ Gaius klammert hier das Problem der Frauentutel aus: Es ist bekannt, dass zum Empfang von Darlehen oder zur Gewährung von Bürgschaften die Mitwirkung eines Geschlechtsvormunds unbedingt notwendig gewesen wäre; s. etwa CROOK, 115.

⁴⁸ Zu diesem Modell der Freilassung s. GARDNER, 212.

raschende Mitwirkung des Lucius Patulcius bei der Abhebung der hohen Summe vernünftig erklären. Für ein ‚Hintergrundgeschäft‘ dieser Art spricht die Tatsache, dass Lucius Patulcius Epaphroditus bei der Beurkundung nicht als Geschlechtsvormund, sondern nur als ‚Schreiber‘ auftritt.

Rechtsurkunden als Dokumente der alltäglichen Praxis eröffnen einen einzigartigen Blickwinkel auf das Rechtsleben und auf die Rechtskultur einer gewissen Region. In diesen Zeugnissen des gelebten Rechts werden langjährige Erfahrungen der Notare, Schreiber und allgemein der Protagonisten des geschäftlichen Handelns reflektiert. Die Art und Weise der Beurkundung folgt selten (oder nie) geradlinig irgendwelchen Vorschriften des gesetzten Rechts. Viel mehr werden darin Interessen und Dynamiken jedes Rechtsgeschäfts sorgfältig und ausgewogen festgehalten.⁴⁹ Die jeweilige Rechtsordnung – insbesondere eine juristisch so anspruchsvolle und hoch entwickelte Rechtsordnung wie das römische Recht – bildet einen unentbehrlichen Rahmen für die Bedürfnisse des Alltags. Die einzelnen Institutionen wurden in den verschiedenen Rechtsquellen dieser Rechtskultur geschaffen und ausgestaltet. Die einzelnen Individuen, die ihre geschäftlichen Handlungen juristisch korrekt – und für den Fall einer Kontroverse gerichtlich durchsetzbar – beurkunden wollen, machen von diesen Institutionen Gebrauch. Auch wenn sich die urkundliche Erfassung eines Rechtsgeschäfts auf den ersten Blick am Rande des Legalen bewegt: Konformität und Toleranz spielen dabei eine wichtige Rolle.

Literaturverzeichnis

- ANDREAU JEAN, *Les affaires de monsieur Jucundus*, Rom 1974 (zit. ANDREAU, *Affaires*)
- ANDREAU JEAN, *Banking and Business in the Roman World*, Cambridge 1999 (zit. ANDREAU, *Banking and Business*)
- BEHRENDTS OKKO/KNÜTEL ROLF/KUPISCH BERTHOLD/SEILER HANS HERMANN, *Corpus Iuris Civilis*, Band II, Heidelberg 1995
- BÜRGE ALFONS, *Cum in familia nubas: Zur wirtschaftlichen und sozialen Bedeutung der familia libertorum*, ZRG RA 1988, 312 ff.
- BÜRGE ALFONS, *Der mercennarius und die Lohnarbeit*, ZRG RA 1990, 80 ff.
- BÜRGE ALFONS, *Römisches Privatrecht. Rechtsdenken und gesellschaftliche Verankerung. Eine Einführung*, Darmstadt 1999
- CAMODECA GIUSEPPE, *Archivi privati e storia sociale delle città Campane: Puteoli ed Herculaneum*, in: Eck Werner (Hrsg.), *Prosopographie und Sozialgeschichte*, Wien/Köln 1993, 339 ff.

⁴⁹ S. dazu neulich auch TERPSTRA, in: Kehoe/Ratzan/Yiftach, 170–171; immer noch auch LEGRAND, 396–398.

- CAMODECA GIUSEPPE, *Tabulae Pompeianae Sulpiciorum*. Edizione critica dell'archivio puteolano dei Sulpicii, Rom 1999
- CROOK JOHN ANTHONY, *Law and Life of Rome*, London 1984
- DUNCAN-JONES RICHARD PHARE, *The Economy of the Roman Empire: Quantitative Studies*, Cambridge 1982
- GARDNER JANE F., *Women in Roman Law and Society*, London 1995
- GARDNER JANE F., *Women in Business Life. Some Evidence from Puteoli*, in: Setälä Päivi P./Savunen Liisa (Hrsg.), *Female Networks and the Public Sphere in Roman Society*, *Acta Instituti Romani Finlandiae* 22 (1999), 11 ff.
- GARNSEY PETER, *Independent Freedmen and the Economy of Roman Italy under the Principate*, *Klio* 1981, 359 ff.
- GRÖSCHLER PETER, *Die tabellae-Urkunden aus den pompeianischen und herkulanensischen Urkundenfunden*, Berlin 1997
- JAKAB ÉVA, *Chirographie in Theorie und Praxis*, in: FS Liebs, Berlin 2011, 275 ff.
- JAKAB ÉVA, *Financial Transactions by Women in Puteoli*, in: du Plessis Paul J. (Hrsg.), *New Frontiers: Law and Society in the Roman World*, Edinburgh 2013, 123 ff.
- JAKAB ÉVA, *Senecas Misstrauen in Brief und Siegel*, in: *Essays Winkel*, Pretoria 2014, 416 ff.
- LIEBS DETLEF, *Römische Jurisprudenz in Afrika*, Berlin 1993
- KASER MAX/KNÜTEL ROLF/LOHSE SEBASTIAN, *Römisches Privatrecht*, 21. A., München 2017
- KRAMPE CHRISTOPH, *Das Mandat des Aurelius Quietus. Celsus bei Ulpian D. 17,1,16 und die Kreditmandatsdiskussion*, in: FS Wolf, Berlin 2000, 125 ff.
- LEGRAND PIERRE, *Fragments on law-as-culture*, Deventer 1999
- MEYER ELISABETH, *Legitimacy and law in the Roman world*, Cambridge 2004
- TERPSTRA TACCO, *Roman law, transactions costs and the Roman economy. Evidence from the Sulpicii archive*, in: Kehoe Dennis/Ratzen David/Yiftach Uri (Hrsg.), *Law and Transaction Costs in the Ancient Economy*, 2008, 166 ff.
- WENGER LEOPOLD, *Die Quellen des römischen Rechts*, Wien 1953
- WOLF JOSEF GEORG/CROOK JOHN ANTHONY, *Rechtssurkunden in Vulgärlatein aus den Jahren 37–39 n. Chr.*, Heidelberg 1989
- WOLF JOSEF GEORG, *Neue Rechtssurkunden aus Puteoli. Tabulae Pompeianae Nuovae. Lateinisch und Deutsch*, Darmstadt 2010
- YIFTACH-FIRANKO URI, *The Cheirographon and the Privatization of Scribal Activity in Early Roman Oxyrhynchos*, in: Harris Edward/Thür Gerhard (Hrsg.), *Symposium 2007, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte*, Wien 2008, 325 ff.